

Begründung:

Grundlage für die Besetzung ist die Stiftungssatzung vom 15.11.1988

Beirat des Stiftungsvorstandes

§ 6 der Stiftungssatzung lautet:

Dem Stiftungsvorstand steht ein Beirat zur Seite.
Ihm gehören an:

1. ein vom Rat der Stadt Emden aus seiner Mitte berufenes Mitglied
2. ein vom Rat der Stadt Emden berufener Angehöriger der Familien Schnedermann/Brons. Sollte kein Angehöriger mehr vorhanden sein oder keiner zur Übernahme der Tätigkeit bereit sein, beruft der Rat ein anderes Mitglied, das nicht dem Rat angehören muss,
3. ein vom Rat der Stadt Emden berufenes Mitglied als Vertreter der in § 2 genannten Personengruppen (siehe unten stehenden Auszug aus der Stiftungssatzung).

Zur Personengruppe 2 wird Herr Claas Brons und zur Personengruppe 3 Herr Dieter Dröst berufen.

Da vom Rat somit ein Mitglied zu benennen ist, ist gem. § 67 NKomVG eine Wahl erforderlich.

Auszug aus der Stiftungssatzung:**§ 2**

Die Stiftung hat den Zweck, Personen, die durch Krieg, Gewalttaten, Arbeitsunfälle oder Naturkatastrophen geschädigt sind, und Personen, die geistig oder körperlich behindert sind, durch finanzielle Zuwendungen zu helfen. Der Stiftungszweck wird auch durch finanzielle Unterstützung von Vereinigungen erfüllt, die sich die Betreuung des genannten Personenkreises zum Ziel gesetzt haben (z.B. Vereinigungen von Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen, Opfern von Gewalttaten und Unfällen oder Behinderten). Eine finanzielle Unterstützung von Einzelpersonen soll nur erfolgen, wenn ihre Benachteiligung erheblich ist und außerdem ihre finanzielle Situation dieses rechtfertigt. Die Zuwendungen sollen aus den jährlichen Kapitalerträgen der Stiftung geleistet werden, so daß das Kapitalvermögen in seinem Bestand erhalten bleibt.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.